

Antwort auf die Anfrage der FDP (Drucksachen-Nr. 1238/2020-2025) vom 15.03.2021 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 14.04.2021

Thema:

Teilnahme der Stadt Bielefeld am Interessenbekundungsverfahren des Landes NRW

Frage:

Beteiligt sich die Stadt Bielefeld (gemeinsam mit einem geeigneten Träger) am Interessenbekundungsverfahren des Landes NRW zur Förderung einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?

Antwort:

Zum Förderprogramm

Die Anfrage bezieht sich auf einen Förderaufruf des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI). Ziel der Landesregierung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und ihre Familien zu ermöglichen. Hierzu sollen u. a. vorhandene spezialisierte Beratungsstrukturen und -angebote ausgebaut sowie zusätzliche Beratungsangebote geschaffen werden. Die Fördergrundsätze sind anliegend zur Information beigelegt.

Fördergegenstand ist der personelle Ausbau vorhandener sowie neuer spezialisierten Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften. Gefördert werden ausschließlich Personalkosten. Dabei beläuft sich die Förderung auf 80 % der Personalkosten.

Interessierte Träger sind aufgerufen, ihr Interesse auf Förderung einer spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bis 30.04.2021 zu bekunden. Das Land NRW trifft dann eine Vorauswahl und fordert verschiedene Träger zur Antragstellung auf. Dabei soll der beantragte Aus- bzw. Aufbau der Beratungsstruktur vorrangig zum flächendeckenden Ausbau des Beratungsangebots in NRW beitragen. Nach Vorlage der Anträge entscheidet daher zunächst die regionale Verteilung.

Das Land wird dann die in Betracht kommenden Träger zur Antragstellung auffordern. Das beantragte Beratungsangebot muss Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII ist erforderlich und soll dem Antrag beigelegt werden. Eine Befristung der Förderung ist landesweit nicht vorgesehen. Erforderlich ist aber ein spätestens alle fünf Jahre zu fassender neuer Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Bisher bekannte Interessen

Die Verwaltung weiß bisher vom Interesse zweier Träger:

- Das Mädchenhaus Bielefeld ist daran interessiert, seine spezialisierte Familienberatungsstelle mit dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt an Mädchen und jungen Frauen auszubauen. Installiert werden sollen längerfristige therapeutische Unterstützungsangebote, um

die Zielgruppe der Mädchen und Frauen mit sogenannter geistiger Behinderung bzw. kognitiven Beeinträchtigungen, welche deutlich vermehrt sexualisierte Gewalt erleben, zu erreichen, zu stabilisieren und vor chronischer Viktimisierung zu bewahren. Außerdem soll die Beratung und Unterstützung der Gruppe der älteren weiblichen Jugendlichen und jungen Volljährigen, die vermehrt von sexualisierter Gewalt betroffen ist, ausgebaut werden. Dabei soll der Fokus nicht nur auf den sexuellen Missbrauch durch erwachsene Täter gerichtet werden, sondern auch verstärkt auf sexualisierte Gewalt durch Gleichaltrige. Auch sollte der Gefährdungsort Ausbildungsbetrieb in den Blick genommen werden.

Das Mädchenhaus kann sich zum einen vorstellen, ein behinderungsspezifisches und traumaspezifisches Unterstützungsangebot für Betroffene von sexualisierter Gewalt zu entwickeln und auch in aufsuchender Form umzusetzen. Zum anderen könnten vermehrt Präventionsangebote und Sprechzeiten vor Ort für Berufsschulen angeboten werden.

Die Überlegungen erscheinen aus Sicht des Jugendamtes attraktiv, weil bestehende Versorgungslücken damit geschlossen werden könnten.

- Der AWO Bezirksverband OWL hat sich mit der Idee einer OWL-weiten Vernetzung der Beratungsstellenarbeit an die Verwaltung gewendet.

Einen höheren Vernetzungsbedarf sieht das Jugendamt aktuell nicht, zumal das Jugendamt selber aktuell damit beschäftigt ist, ein Netzwerk „sexuelle Gewalt“ in Kooperation mit der Ärztlichen Beratungsstelle aufzubauen und zu installieren.

Ein Bedarf wird eher bezüglich eines Angebotes für von sexualisierter Gewalt betroffene Jungen gesehen.

Beide Träger haben mitgeteilt, dass sie eine Förderung der Stadt Bielefeld in Höhe des Restbetrags von 20 % der Personalkosten benötigen.

Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung kann sich grundsätzlich vorstellen, dass die Stadt Bielefeld sinnvolle Angebote im Rahmen dieses Förderprogramms durch die Übernahme des Restbetrags von 20 % der Personalkosten fördert. Anzustreben, aber aus Sicht der Verwaltung auch ausreichend ist, dass anfallende Sachkosten vom antragstellenden und ausführenden Träger getragen werden. Im Ergebnis ist es aber eine politische Entscheidung, ob und in welcher Höhe kommunale Mittel eingesetzt werden.

Zunächst ist der Ausgang des Interessenbekundungsverfahrens abzuwarten. Werden Bielefelder Träger vom Land NRW aufgefordert, einen Antrag zu stellen, wird die Verwaltung – nach Abstimmung im Verwaltungsvorstand – eine Beschlussvorlage in die politische Beratung einbringen. Da es um die Bereitstellung kommunaler Mittel geht, ist eine Beratung im Jugendhilfeausschuss, im Finanz- und Personalausschuss sowie Rat der Stadt Bielefeld erforderlich. Erforderlich ist eine Entscheidung für das Haushaltsjahr 2021 (sofern die Umsetzung noch in 2021 erfolgen soll) und für die Haushaltsjahre 2022 ff.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter



„Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

I. Förderziele und Rechtsgrundlagen

Ziel der Landesregierung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und ihre Familien zu ermöglichen. Hierzu sollen u. a. vorhandene spezialisierte Beratungsstrukturen und -angebote ausgebaut sowie zusätzliche Beratungsangebote geschaffen werden.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien sollen durch die spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Dazu gewährt das Land den freien und öffentlichen Trägern von Familienberatungsstellen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazu gehörenden Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.12.2014 einen Zuschuss zu den Personalkosten.

II. Fördergegenstand

Fördergegenstand ist der personelle Ausbau vorhandener sowie neuer spezialisierter Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften. Die Förderung wird in Höhe von mindestens 0,5 VZÄ pro Fachkraft gewährt.

Gefördert werden ausschließlich Personalkosten.

Eine Förderung kann ab dem laufenden bzw. dem folgenden Haushaltsjahr beantragt werden. Träger, die beabsichtigen einen Antrag zu stellen, müssen zuvor in einem vorgelagerten Verfahren ihr Interesse bekunden.

III. Fördervoraussetzungen

Folgende Anforderungen müssen bei der Antragstellung erfüllt sein:

- Die Träger der Beratungsstellen erhalten eine Förderung gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) **oder**

bei Trägern, die bislang keine Landesförderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) erhalten, muss der jeweilige Trägerverband bei der Antragstellung prüfen und rechtsverbindlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen der o. g. Richtlinien für Beratungsstellen für Kinder-, Jugendliche

und Eltern- / Erziehungsberatungsstellen (Nr. 4.3.1 der Richtlinien) oder für Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern (Nr. 4.3.4 der Richtlinien) erfüllt sind.

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Erhebung eines Leistungsentgelts leisten, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind (Nr. 4.1 der Richtlinien).

- Bei bereits bestehenden Beratungsstellen ist das Personal zusätzlich einzustellen. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 0,5 VZÄ betragen.
- Bei neu einzurichtenden Beratungsstellen sind mindestens 1,5 VZÄ zu beantragen und ist ein Team aus mindestens drei Fachkräften sicherzustellen.
- Das zusätzlich eingestellte Personal verfügt über eine psychologische, sozialpädagogische/sozialarbeiterische, heilpädagogische oder pädagogisch-therapeutische Qualifikation i.S.d. Nr. 4.3.1 der o.g. Richtlinien.
- Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis 27 Jahre mit sexualisierten Gewalterfahrungen sowie Familien mit Kindern unter 21 Jahren ist eine entsprechende Fort- bzw. Weiterbildung der einzustellenden Fachkräfte gemäß den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen (Nr. 1.2 der o.g. Richtlinien) zu gewährleisten. Der Anteil der Fachkräfte mit einer traumatherapeutischen Zusatzqualifikation soll erhöht werden.
- Der beantragte Aus- bzw. Aufbau der Beratungsstruktur trägt vorrangig zum flächendeckenden Ausbau des Beratungsangebots in NRW bei. Nach Vorlage der Anträge entscheidet zunächst die regionale Verteilung. Die Beratungstätigkeit soll die Bedarfe über die kommunalen Grenzen hinaus abdecken. Im Antrag ist das erwartete Versorgungsgebiet (anhand der Jugendamtsbezirke bzw. PLZ/Ort) darzustellen.
- Das beantragte Beratungsangebot muss Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII soll dem Antrag beigelegt werden. Der Beschluss ist spätestens alle fünf Jahre erneut beizubringen.
- Die Einbindung in regionale Netzwerkarbeit mit Partnern anderer Systeme wie Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, etc. ist zu gewährleisten.
- Es ist sicherzustellen, dass spezialisierten Fachkräften ein fachspezifischer kollegialer Austausch und Intervention sowie die Teilnahme an Vernetzungstreffen mit anderen spezialisierten Fachkräften im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die durch präventive Arbeit entstehenden Bedarfe (Beratung, Intervention etc.) bedient werden können.
- Gefördert werden Angebote der Prävention, Intervention, Diagnostik (im Sinne einer psychosozialen diagnostischen Abklärung) sowie Aufgabenwahrnehmung in



der therapeutischen Begleitung, Nachsorge, Stabilisierung von Bezugspersonen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen.

- Um die Qualität der spezialisierten Beratung sicherzustellen, ist dem Antrag ein Beratungskonzept beizufügen, das über die o.g. Vorgaben der Richtlinien hinaus auch die derzeit vorhandene Expertise und damit verbundenen Erkenntnisse der spezialisierten Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt berücksichtigt. Beispielfähig wird auf die aktuell gültigen Qualitätsmerkmale der Fachverbände verwiesen.

IV. Empfänger der Fördermittel

Empfänger der Fördermittel sind anerkannte Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Gefördert werden auch Verbände bzw. Kooperationen von Beratungsstellen, die die Versorgung überregional sicherstellen.

V. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände.

Für die Förderung der VZÄ setzt das zuständige Ministerium analog der 5.4.1 der o.g. Richtlinien Förderpauschalen fest. Die Festlegung erfolgt jährlich in Höhe von 80% der nach Satz 2 ermittelten Grundlage.

VI. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 17.02.2021 in Kraft.